

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 40/09 B

L 1 KR 324/07 (Hessisches LSG)
S 21 KR 346/05 (SG Gießen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Vereinigte IKK,
Burgwall 20, 44135 Dortmund,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. November 2009 durch den Vorsitzenden Richter **B a l z e r** sowie die Richter **Dr. B e r c h t o l d** und **Dr. B e r n s d o r f f** beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 4. Dezember 2008 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache im Wesentlichen über den Fortbestand der freiwilligen Mitgliedschaft der Klägerin über den 8.8.2004 hinaus.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 4.12.2008 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.Dagegen kommt eine sachliche Überprüfung des angegriffenen Urteils erst nach zulässiger Einlegung der zugelassenen Revision durch das BSG als Revisionsgericht in Betracht.
- 4 Die Klägerin beruft sich zunächst auf die "grundsätzliche Bedeutung" der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 5 Die vorgelegte Begründung genügt diesen Anforderungen nicht. Die Klägerin hat bereits davon abgesehen, eine oder mehrere hinreichend konkrete Rechtsfragen zum Anwendungsbereich einer revisiblen Rechtsnorm zu formulieren. Soweit sie behauptet, die vorliegende Rechtssache habe insoweit grundsätzliche Bedeutung, als es um die "Reichweite der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15.03.2000 (Az. 1 BvL 16/96)" gehe und mithin um die "Tragweite der gesetzlichen Vorschrift in § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V", bleibt bereits offen, inwieweit die Klägerin insofern jeweils Auslegungsbedarf erkennen will. Im vorliegenden Verfahren gerade nicht relevante Ausführungen zur Richtigkeit der Rechtsanwendung im Einzelfall vermögen dieses notwendige Element der Beschwerdebegründung nicht zu ersetzen.



- 6 Soweit die Klägerin darüber hinaus sinngemäß eine Verletzung ihres Rechts auf rechtliches Gehör rügt, die sie darin sehen will, dass das Berufungsgericht ihren Schriftsatz vom 24.11.2008 mit Anlagen unberücksichtigt gelassen habe, fehlt es an einer schlüssigen Bezeichnung derjenigen tatsächlichen Umstände, aus denen sich der behauptete Verfahrensfehler ergibt. Da grundsätzlich davon auszugehen ist, dass ein Gericht Vorbringen der Beteiligten unabhängig von der Erwähnung in der Entscheidung zur Kenntnis genommen hat (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Kommentar zum SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 7), hätte es eingehender Ausführungen dazu bedurft, dass und inwiefern das Berufungsgericht im Einzelfall dennoch das Vorbringen nicht zur Kenntnis genommen oder nicht erwogen hat.
- 7 Soweit die Klägerin sinngemäß einen Verstoß des Berufungsgerichts gegen seine Pflicht zur umfassenden Aufklärung des Sachverhalts rügt, verkennt sie bereits, dass die Nichtzulassungsbeschwerde auf eine Verletzung von § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG "ohne hinreichende Begründung" nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Einen derartigen Beweisantrag - im hier maßgeblichen Sinne der ZPO - hat die Klägerin indes nicht benannt. Ebenso lässt die Klägerin unbeachtet, dass die Geltendmachung einer Verletzung von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde von vorneherein ausgeschlossen ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Schließlich fehlt es an einem schlüssigen Vorbringen auch insofern, als die Klägerin rügt, ihr sei "keine Säumnis der Widerspruchsfrist zuzurechnen" bzw ihr sei "Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch den verspäteten Widerspruch zu gewähren". Ein derartiges Vorbringen bezeichnet von vorneherein schon keinen Verfahrensfehler, der dem Berufungsgericht auf dem Weg zu seiner Sachentscheidung unterlaufen sein könnte.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

